

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DEN WETTERAUKREIS

### - AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

41. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 19.4.2012

Nr. 14

51

#### I. Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

##### Haushaltssatzung

Aufgrund der §§52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), und der §§ 114 a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat der Kreistag am 07. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1	2012	2013
Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre		
<b>im Ergebnishaushalt</b>		
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-282.278.059 EUR	-296.543.129 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	319.026.959 EUR	327.044.659 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-15.800 EUR	-15.800 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	36.733.100 EUR	30.485.730 EUR
<b>im Finanzhaushalt</b>		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen		
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-29.082.796 EUR	-22.320.587 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.065.986 EUR	9.331.497 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-20.405.162 EUR	-20.845.939 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	18.488.176 EUR	11.514.442 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-25.588.781 EUR	-19.886.400 EUR
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des		
Haushaltsjahres von	-48.522.577 EUR	-42.206.987 EUR
festgesetzt.		

#### § 2

	2012	2013
Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf		
	12.339.176 EUR	11.514.442 EUR
festgesetzt.		
Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von		
	1.981.000 EUR	1.981.000 EUR
enthalten.		

Gemäß § 114 j Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kämmerer.

#### § 3

Der Gesamtbetrag von <b>Verpflichtungsermächtigungen</b> zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf		
	12.195.000 EUR*	11.670.000 EUR*
festgesetzt.		

#### § 4

Der Höchstbetrag der <b>Kassenkredite</b> die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf		
	250.000.000 EUR	280.000.000 EUR
festgesetzt.		

#### § 5

Die **Hebesätze** für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage 38,5 v. H. 38,5 v. H.
2. Schulumlage 17,5 v. H. 17,5 v. H.

der nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreis- und Schulumlage wird in 12 Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

## § 6

Es gilt der vom Kreistag am 07. Dezember 2011 beschlossene **Stellenplan** mit der Maßgabe, dass grundsätzlich eine Stellenbesetzungssperre von 12 Monaten angeordnet wird.

Vor einer Wiederbesetzung ist im Rahmen der Aufgabenkritik zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder durch eine geringwertigere ersetzt werden kann.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stellenbesetzungssperre durch den Haupt- und Finanzausschuss kommt in der Regel frühestens nach dreimonatiger Vakanz in Frage.

## § 7

Unerheblich im Sinne von § 114 g Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im **Ergebnisplan**, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten,

bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Unterkonto den Betrag von 250.000 EUR,
- c) bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von 125.000 EUR, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes überschritten wird, nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Friedberg (Hessen), den 12. Dezember 2011

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises  
(Joachim Arnold)  
Landrat

## II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2012 sind durch das Regierungspräsidium unter dem AZ.: I 16 – 33 f 02 – 10 – erteilt.

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird zurückgestellt.

Die Genehmigungen haben folgenden Wortlaut:

### GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2012 vorgesehenen Kredite in Höhe von  
**12.339.176,00 €**

(i.W. „Zwölf Millionen dreihundertneununddreißigtausendeinhundertsechundsiebzig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Ziffer 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

2. zu den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**12.195.000,00 €**

(i.W. „Zwölf Millionen einhundertfünfundneunzigtausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO mit der Auflage, die Verpflichtungsermächtigungen nur in Anspruch zu nehmen für

- a) Fortführungsmaßnahmen
  - b) neue Maßnahmen nur bei Vorliegen eines schriftlichen Bewilligungsbescheides des Bundes oder des Landes; die Genehmigung für eine weitergehende Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen behalte ich mir vor;
3. zu dem in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**250.000.000,00 €**

(i.W.: „Zweihundertfünfzig Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Johannes Baron  
Regierungspräsident

## III. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 liegt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit dem § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**23. April bis 04. Mai 2012**

von Montag bis Freitag, jeweils zu den regulären Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, im Dienstleistungszentrum des Wetteraukreises (Gebäude A), Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen) öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), den 10.04.2012

Wetteraukreis  
Der Kreisausschuss in Friedberg (Hessen)  
gez. (Joachim Arnold)  
Landrat